

Ein triftiger Grund im Sinne von § 6 Landesreisekostengesetz (LRKG) liegt nur vor:

1. wenn die Dienstreise nach Orten führt, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar sind;
2. wenn durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges voraussichtlich eine erhebliche Zeitersparnis eintritt, sodass z.B. noch weitere, insbesondere termingebundene oder andere dringende Dienstgeschäfte wahrgenommen werden können;
3. auf einer Dienstreise umfangreiches Aktenmaterial, Gegenstände mit größerem Gewicht oder sperrige Gegenstände mitzuführen sind, die auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheinen lassen;
4. die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel aus einem Grund nicht zugemutet werden kann, der in der Person des Dienstreisenden liegt (z.B. wegen Körperbehinderung, wenn die Benutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel eine erhebliche Belastung darstellt);
5. ein sonstiger dienstlicher oder persönlicher Grund bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges erfordert.
 - 5.1. als sonstiger dienstlicher Grund kann angesehen werden, wenn
 - 5.1.1. der Geschäftsort zeitgerecht nur noch mit dem eigenen Kraftfahrzeug erreicht werden kann,
 - 5.1.2. mehrere Geschäftsorte aufgesucht werden müssen und die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels mit unvertretbar hohem Zeitaufwand und ggf. erheblichen Belastungen verbunden wäre oder die Erledigung der Dienstgeschäfte an verschiedenen Geschäftsorten an einem Tag durch die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges ermöglicht wird,
 - 5.1.3. die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zu geringerer Reisekostenvergütung führt (z.B. wegen Mitnahme weiterer Dienstreisender, Einsparung von Tages- und Übernachtungsgelder, Taxikosten usw.).
 - 5.2. als sonstiger persönlicher Grund kann angesehen werden, wenn
 - 5.2.1. die Dienstreise wegen (sehr) schwerer Erkrankung eines Familienangehörigen möglichst schnell wieder nach Hause zurückkehren möchte,
 - 5.2.2. der schlechte Gesundheitszustand des Dienstreisenden die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel z.B. wegen der damit verbundenen Erschwernisse, häufigen Umsteigens oder des Mitführens von nicht nur leichtem Gepäck geboten sein lässt.